



Kommunale  
Versorgungskassen  
Westfalen-Lippe

## Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder  
der kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN  
Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr  
14.00 – 15.30 Uhr  
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT  
Friederich Stratmann  
(0251) 591 - 4982  
f.stratmann@kvw-muenster.de

Stefan Plesker  
(0251) 591 - 4765  
s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM  
im März 2018

Az.: 3220

### // Rundschreiben 2 / 2018

### // Aktuelle Herausforderungen: Sanierungsgeld und freiwillige Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über zwei Themen aus der kvw-Zusatzversorgung, die uns aktuell vor große Herausforderungen stellen. Dies sind zum einen das Sanierungsgeld im Abrechnungsverband I und zum anderen die freiwillige Versicherung.

#### 1) Sanierungsgeld

##### *Was ist das Sanierungsgeld?*

Mit dem Sanierungsgeld werden die Ansprüche und Anwartschaften, die im Gesamtversorgungssystem bis zum 31.12.2001 entstanden sind, kollektiv ausfinanziert. Betriebsrentenanwartschaften, die im Punktemodell ab 2002 entstanden sind bzw. künftig entstehen, werden nicht mit dem Sanierungsgeld finanziert, sondern ausschließlich durch Umlagezahlungen der Arbeitgeber. Wir erheben seit dem Jahr 2002 ein pauschales Sanierungsgeld zusätzlich zur Umlage im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung.

##### *Welche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Stellung hat das Sanierungsgeld?*

Während Umlagezahlungen zu großen Teilen pauschal durch den Arbeitgeber oder individuell durch den Beschäftigten versteuert und verbeitragt werden müssen, ist das Sanierungsgeld vom Gesetzgeber privilegiert. Das Sanierungsgeld wird steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt.

##### *Vor welchen Herausforderungen stehen wir?*

Sie haben sicherlich der Presseberichterstattung entnommen, dass der Bundesgerichtshof die Sanierungsgelderhebung bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen für unwirksam erklärt hat. Zwei Mitglieder (Arbeitgeber) haben uns vor kurzem nun ebenfalls auf die Rückzahlung von Sanierungsgeldern verklagt. Sie zweifeln daran, dass die kvw-Zusatzversorgung berechtigt ist, das tarifvertraglich geregelte Sanierungsgeld dem Grunde und der Höhe nach zu erheben. Die

#### KONTAKT

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster  
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915  
kvw@kvw-muenster.de  
www.kvw-muenster.de

Klagen werden insbesondere damit begründet, dass die entsprechende Regelung zur Erhebung des Sanierungsgeldes in unserer Satzung intransparent sei und von uns ermessenfehlerhaft angewendet würde. Diese Vorwürfe sind aus unserer Sicht haltlos. Schon gar nicht ist die Rechtsprechung gegen kapitalgedeckte Kirchenkassen auf die umlagefinanzierte kvw-Zusatzversorgung übertragbar.

Die kvw-Zusatzversorgung verfolgt vorrangig das Ziel einer stabilen und generationengerechten Finanzierung. Wir gestalten unser Finanzierungssystem so, dass unsere Mitglieder sich nachhaltig auf uns verlassen können und die Aufwände möglichst über lange Zeiträume planbar sind. Mit dieser Finanzierungsstrategie sind wir heute die günstigste umlagefinanzierte Zusatzversorgungskasse in Deutschland.

#### *Wie geht es weiter?*

Bisher gibt es keine Rechtsprechung zum Sanierungsgeld von Zusatzversorgungskassen, die wie wir umlagefinanziert sind. Sollten die Gerichte letztinstanzlich gegen uns entscheiden, müssten wir ggf. die an uns gezahlten Sanierungsgelder an die Arbeitgeber zurückzahlen. Rechnet man zusätzlich noch Zinsansprüche hinzu, dann wäre das Vermögen der kvw-Zusatzversorgung aufgebraucht. Zeitgleich müssten wir ein anderes Finanzierungsmittel einführen, um die Anwartschaften aus dem ehemaligen Gesamtversorgungssystem zu finanzieren. Ob dieses Finanzierungsmittel analog dem heutigen Sanierungsgeld steuer- und sozialabgabenfrei sein wird, ist vom Gesetzgeber zu entscheiden. Eine andere Finanzierungsmöglichkeit ist die deutliche Anhebung des Umlagesatzes. Dies würde zu einer stärkeren Belastung von Arbeitgebern und Beschäftigten führen. Denn mit einer Erhöhung des Umlagesatzes würde automatisch auch die Einführung der tarifvertraglich geregelten Arbeitnehmerereignisbeteiligung einhergehen. Die Tarifvertragsparteien stehen in dieser Sache an unserer Seite. So setzt sich insbesondere auch der Kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen für die Beibehaltung des Sanierungsgeldes in seiner heutigen Form ein. Einen vor kurzem in der BetrAV veröffentlichten Artikel hierzu haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Jetzt aber hat zunächst die Rechtsprechung das Wort. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

## **2) freiwillige Versicherung**

#### *Was ist die freiwillige Versicherung?*

Neben der arbeitgeberfinanzierten Pflichtversicherung haben die Beschäftigten unserer Mitglieder mit der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit, mit eigenen Beiträgen eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung aufzubauen. Diese Möglichkeit wurde mit der Ablösung des Gesamtversorgungssystems und der Einführung des Punktemodells im Jahr 2002 eingeführt.

#### *Welche Vorteile hat die freiwillige Versicherung?*

Im Vergleich zum Gesamtversorgungssystem sind die Betriebsrentenanwartschaften aus dem neuen Punktemodell geringer. Die Beschäftigten können diese geringeren Anwartschaften mit der freiwilligen Versicherung als Ergänzung zur Pflichtversicherung ausgleichen. Die Beiträge können von den Beschäftigten steuer- und sozialabgabenfrei geleistet werden. Die kvw-Zusatzversorgung bietet hierfür die Entgeltumwandlung an. Alternativ können die Beschäftigten auch eine Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

#### *Vor welchen Herausforderungen stehen wir?*

Insbesondere die anhaltende extreme Niedrigzinsphase macht es immer schwieriger, die zugesagten Leistungen dauerhaft zu erfüllen. Dieses Phänomen betrifft nicht nur die kvw-Zusatzversorgung, sondern alle Zusatzversorgungskassen in Deutschland und letztlich alle Einrichtungen und Unternehmen, die sich dem Thema der Altersversorgung widmen. Für die Zusatzversorgungskassen kommt erschwerend hinzu, dass die freiwillige Versicherung nach den tarifvertraglichen Vorgaben in Anlehnung an das Punktemodell auszugestaltet ist. Im Jahr 2002 gingen die Tarifvertragsparteien noch von einer langfristigen Verzinsung in Höhe von circa 6 Prozent aus. Daher beinhaltet das Punktemodell eine Verzinsung in Höhe von 3,25 Prozent in der Beschäftigungsphase und von 5,25 Prozent in der Rentenphase sowie eine jährliche

Erhöhung laufender Renten von 1 Prozent. Im Unterschied zur Pflichtversicherung ist in der freiwilligen Versicherung jedoch nur der Zins in Höhe von 3,25 Prozent garantiert und der darüber hinaus gehende Teil von der Ertragslage abhängig. Daher hat die kvw-Zusatzversorgung seit dem Jahr 2011 neu entstandene Betriebsrentenanwartschaften in der freiwilligen Versicherung auf den garantierten Teil beschränkt. Zudem wurden neue Tarife mit abgesenkten Garantieverprechen eingeführt. So beinhaltet z.B. der aktuell gültige Tarif 2017 nur noch einen Garantiezins von 0,5 Prozent. Selbst wenn die Zinsen in Zukunft wieder steigen sollten, ist aber nicht damit zu rechnen, dass diese in absehbarer Zeit ein Niveau wie bei der Einführung des Punktemodells erreichen.

*Wie geht es weiter?*

Die bereits ergriffenen Maßnahmen werden voraussichtlich nicht ausreichen, um die freiwillige Versicherung langfristig auskömmlich zu finanzieren. Daher arbeitet die kvw-Zusatzversorgung aktuell zusammen mit dem Verantwortlichen Aktuar, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Aufsicht und dem kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen an Lösungen für eine tragfähige Finanzierung der freiwilligen Versicherung. Hierbei müssen sowohl die Interessen von Arbeitgebern und Beschäftigten als auch die rechtlichen Vorgaben durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Tarifvertrag und das Betriebsrentengesetz berücksichtigt werden. Der Kassenausschuss hat sich bereits grundsätzlich für eine Lösung ausgesprochen, an der sich Arbeitgeber und Beschäftigte gemeinsam beteiligen. Aus heutiger Sicht wird dies voraussichtlich nicht aufwandsneutral umzusetzen sein. Sobald uns nähere Details zu einem Lösungskonzept vorliegen, werden wir Sie informieren. Wir planen dies für die zweite Jahreshälfte 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Pirscher  
Geschäftsführerin



Christoph Thiemann  
Stellv. Geschäftsführer

Anlage: Artikel BetrAV